

# STATUTEN PIAZZA Club

mit Sitz in 8305 Dietlikon, Zürich

## Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen «PIAZZA Club» besteht mit Sitz in 8305 Dietlikon / ZH ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

## Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt die Grundorganisation und Sicherstellung der Durchführung oder Unterstützung der OK-Partner der Dietliker PIAZZA anlässlich des gid-Dorfmarktes. Zur Zweckerfüllung sucht der Verein den Kontakt zur Gemeinde und dem gid (gewerbe industrie dietlikon) sowie Dietliker Vereine und Interessensgruppen und regelt die Zusammenarbeit in separaten Verträgen. Das Gastronomieangebot auf der PIAZZA wird jeweils mit dem OK-Dorfmarkt des gid abgesprochen, um Konkurrenzangebote zu vermeiden.

## Artikel 3 – Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Erträgen aus Veranstaltungen und dem Vereinsvermögen
- Beiträgen der Gemeinde
- Freiwillige Zuwendungen (Passiv-Mitglieder, Gönnerschaft, Sponsorengelder, Schenkungen, etc.)

Grundsätzlich ist eine ausgeglichene Rechnung für jeden Anlass anzustreben. Der Vorstand kann von diesem Grundsatz abweichende Beschlüsse fassen.

## Artikel 4 – Mitgliedschaft/Beiträge/Stimmen

Aktivmitglieder des Vereins können natürliche Personen sein, welche sich in der Grundorganisation in den Ressorts einbringen wollen. Passivmitglieder sind natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen, welche den PIAZZA Club ideologisch und finanziell regelmässig unterstützen und/oder temporär in einem OK-Team tätig sein möchten. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand, der über die Aufnahme endgültig entscheidet.

- a) Aktivmitglieder (stimmberechtigt)
- b) Passivmitglieder (stimmberechtigt)
- c) Gönner (freie Unterstützung, keine Stimmrecht)
- d) Sponsoren (Programm-Mitsprache gem. Sponsorenvereinbarung, keine Stimmrecht)

Die Aktiv-Mitglieder erbringen die Vereinsarbeit pro bono, Drittauslagen werden erstattet. Ausnahmen können vom Vorstand beschlossen werden oder sind Bestandteil der jeweiligen Teilbudgets.

Der gid ist Gründungsmitglied und damit stimmberechtigt als Aktivmitglied. Der gid leistet einen einmaligen Gründungsbeitrag von CHF 1'000.–.

### **Artikel 5 – Austritt, Ausschluss, Erlöschen der Mitgliedschaft**

Der Austritt aus dem Verein ist grundsätzlich jederzeit möglich, für Vorstandsmitglieder jedoch nur auf Ende ihrer Amtsperiode (siehe Artikel 7).

Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet mit einer Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder definitiv über die Einsprache.

Die Mitgliedschaft erlischt spätestens durch den Tod natürlicher Personen bzw. die Auflösung bei Personengesellschaften und juristischen Personen.

### **Artikel 6 – Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- e) die Generalversammlung
- f) der Vorstand
- g) die Rechnungsrevisoren

### **Artikel 7 – Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In ihre Kompetenz fallen insbesondere:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
2. Wahl des Vorstandes (Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassier/in, Sekretär/in, Marketing), Amtsperiode 2 Jahre;
3. Wahl der Ressortleiter (erweiterter Vorstand), unbegrenzt, Rücktritt jederzeit möglich;
4. Wahl der Rechnungsrevisoren;
5. Abnahme der Vereinsrechnung;
6. Decharge-Erteilung an den Vorstand;
7. Beschlussfassung des Durchführungsrhythmus der PIAZZA
8. Beschlussfassung über Annahme und Änderung der Statuten;
9. Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes;
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
11. Beschlussfassung über die Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder durch den Vorstand vorgelegt werden.

### **Artikel 8 – Einberufung der Generalversammlung**

Die Generalversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal statt, und zwar spätestens sechs Monate nach Schluss des Vereinsjahres.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Generalversammlungen wenigstens 30 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Sie muss die Verhandlungsgeschäfte enthalten.

### **Artikel 9 – Stimmrecht und Beschlussfassung**

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktiv- und Passivmitglied eine Stimme. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit von einer Stimme mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder. Der Präsident hat das Recht auf Stichentscheid bei Stimmgleichheit.

### **Artikel 10 – Der Vorstand/erweiterter Vorstand**

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Kassier, Sekretär, Marketingchef), welche jeweils für zwei Jahre von der Vereinsversammlung gewählt werden. Als erweiterter Vorstand werden durch einmalige Bestätigungswahl die Ressortleiter gewählt. Ohne Grund gemäss Artikel 5 gilt deren Wahl unbegrenzt, ist jedoch jährlich kündbar.

In die Kompetenz des Vorstandes fallen insbesondere:

1. Vorbereitung der Generalversammlung;
2. Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung;
3. Beschluss über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
4. Behandlung von Anregungen, Anträgen und Beschwerden der Vereinsmitglieder;
5. Aufstellung von Budget und Jahresrechnung;
6. Verwaltung des Vereinsvermögens;
7. Tätigkeit in Bezug auf die Erfüllung des Vereinszweckes insbesondere Festlegung, welche Anlässe durch den Verein organisiert werden.

Im Übrigen stehen ihm alle weiteren Befugnisse zu, die nicht ausdrücklich durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

### **Artikel 11 – Vertretung und Zeichnungsberechtigung**

Nach aussen wird der Verein durch den Vorstand vertreten. Der Vorstand kann weitere, zeichnungsberechtigte Personen bevollmächtigen.

In jedem Fall hat die vertragliche Bindung des Vereins kollektiv durch zwei bevollmächtigte Personen zu erfolgen.

### **Artikel 12 – Die Rechnungsrevisoren**

Die Generalversammlung wählt jeweils auf die Dauer zweier Jahre eine oder zwei natürliche Personen als Rechnungsrevisoren. Die Revision kann auch einer juristischen Person allein übertragen werden (z.B. Treuhandgesellschaft usw.).

Die Rechnung des Vereins ist jährlich abzuschliessen. Die Revisoren sind verpflichtet, die Jahresrechnung des Vereins zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung Bericht zu erstatten.

### **Artikel 13 – Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jegliche persönliche Haftung seiner Mitglieder und des Vorstandes ist ausdrücklich ausgeschlossen.

#### Artikel 14 – Auflösung und Liquidation

Zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von einer Stimme mehr als die Hälfte der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder des Vereins. Wird die Auflösung beschlossen, so ist die Liquidation vom Vorstand durchzuführen, wenn die Vereinsversammlung nicht besondere Liquidatoren ernennt.

Nach Bezahlung aller Schulden und Verpflichtungen ist vom verbleibenden Reinvermögen dem gid – gewerbe industrie dietlikon der Gründungsbetrag über CHF 1'000.– rückzuführen. Der Rest wird einer Neuorganisation mit gleichem Zweck übergeben. Sollte innerhalb zweier Jahre keine Nachfolge gefunden werden, erfolgt die Überweisung an den gid, welcher den Betrag im Rahmen seiner Unterstützungen über den Kulturbatzen verwenden darf.

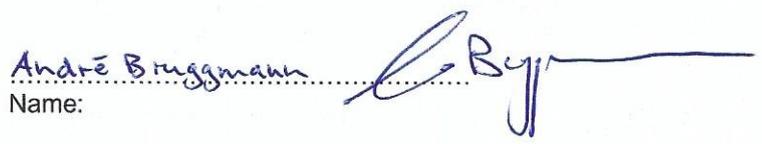
#### Artikel 15 – Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 20. Oktober 2020 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Dietlikon, 20. Oktober 2020

  
Name: \_\_\_\_\_

Präsident

  
Name: \_\_\_\_\_

Mitglied des Vorstandes